

Gemeinde Bunde

Landkreis Leer

Lärmaktionsplan

nach Umgebungslärm-Richtlinie EU 2002/49/EG Artikel 8 u. § 47 d BImSchG
4. Runde - Sachstandsbericht



Bildquelle: LGLN 2023

Fassung für die öffentliche Auslegung / Januar 2024

Aufstellende Behörde:



Gemeinde Bunde
Kirchring 2
26 831 Bunde

Im Auftrag erstellt durch:



P3 Planungsteam
Ofener Straße 33a
26 121 Oldenburg

Inhalt

1	Rechtlicher Hintergrund / Ziel / Anforderungen	2
2	Kurzcharakteristik der Gemeinde Bunde / beachtliche Lärmquellen.....	4
3	Bewertung der Ist-Situation	5
3	Erforderliche / geplante Maßnahmen.....	11
4	Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit / Konsultation	14
5	Kosten der Umsetzung	14
6	Überprüfung der Umsetzung.....	14
7	Verfahrensvermerk.....	14

LÄRMAKTIONSPLAN

1 Rechtlicher Hintergrund / Ziel / Anforderungen

Rechtlicher Hintergrund

Anlass ist die **Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49 der EU¹**. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm sollen in allen Mitgliedstaaten vermieden oder minimiert werden. Schrittweise sind danach folgende Arbeiten erforderlich:

- Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten nach für die Mitgliedstaaten gemeinsamen Bewertungsmethoden (Richtlinie, Artikel 1 a);
- Die Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit (Richtlinie, Artikel 1 b)
- Die Aufstellung von Aktionsplänen auf Basis der Ergebnisse der Lärmkarten (Richtlinie, Artikel 1 c).

Die EU-Richtlinie gilt seit 2002. In einer 1. Runde wurden strategische Lärmkarten und Ergebnisberichte seitens der übergeordneten verantwortlichen Behörden erarbeitet. In der 2. und 3. Runde wurden Lärmaktionspläne für größere Städte und Ballungsräume mit Hauptverkehrsstraßen über 6 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr, Flughäfen und stark frequentierten Eisenbahntrecken bearbeitet. In der 4. Runde werden nun erneut auch kleinere betroffene Kommunen mit geringer belasteten Hauptverkehrsstraßen zum Handeln aufgefordert, die früher noch nicht berichtspflichtig waren.

Die Nichteinhaltung der Erfordernisse in der EU-Richtlinie sowie die Verzögerung in der Übermittlung von Lärmaktionsplänen führt zu einer Verurteilung und zu Strafzahlungen für das entsprechende Land. Die Öffentlichkeit kann nicht gegen Lärmaktionspläne klagen, denn sie begründen lediglich Pflichten für die zuständigen Behörden.

1 Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002. Über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm - Erklärung der Kommission im Vermittlungsausschuss zur Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Die Erstellung der Lärmkarten ist in **§ 47 a-f BImSchG²** festgelegt. Diese Lärmkarten liegen vor und werden der Öffentlichkeit im Internet für den Straßenverkehr von Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim³ und für den Schienenverkehr vom Eisenbahnbundesamt zur Verfügung gestellt. Der Verordnung über diese Lärmkartierung ist in der **34. BImSchV⁴** niedergelegt.

Die Gemeinde Bunde gehört danach zu den **betroffenen Gemeinden**, die eine von Straßenlärm belastete Fläche aufweisen. Damit ist sie zur Aufstellung eines **Lärmaktionsplanes verpflichtet** (§ 47 d BImSchG i. v. m. Ziffer 8.1.1.13 der Zuständigkeitsverordnung-Umwelt-Arbeitsschutz (ZustVO-U-A)).

Ziel

- Auf der Grundlage der Ergebnisse von Lärmkarten (erfolgt die) Aufstellung von Aktionsplänen durch die Mitgliedstaaten mit dem Ziel, den Umgebungslärm so weit erforderlich **zu verhindern und zu mindern und die Umweltqualität in den Fällen zu erhalten, in denen sie zufrieden stellend ist** (Richtlinie, Artikel 1 c)⁵

Alle in einem Aktionsplan genannten Maßnahmen sind allein in das Ermessen der zuständigen Behörde (Gemeinde Bunde) gestellt.⁶ Ziel sollte jedoch sein, dass bei Überschreitung von Grenzwerten oder anderer von der Behörde festgelegter Kriterien die Lärmbelastung entsprechend bekämpft wird, um ein gemeinsames hohes Umweltschutz- und Gesundheitsniveau zu sichern oder zu erreichen.

Die von den einzelnen Kommunen aufgestellten Lärmaktionspläne werden sodann fristgerecht über die Landesbehörden und das Umweltbundesamt an die EU Kommission weitergereicht, damit diese über die Schallbelastungen, die Betroffenheit der Bevölkerung und die in Aussicht genommenen Bewältigungsmaßnahmen / Verbesserungsmaßnahmen informiert wird.

Anforderungen

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Bunde berücksichtigt die **formulierten Mindestanforderungen⁷**, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, der EU-Umgebungslärmrichtlinie sowie entsprechend dem EU-Durchführungsbeschluss 2021/1967 für die spätere Berichterstattung an die EU-Kommission bestimmt werden.

Die Lärmaktionspläne sind gemäß Richtlinie **alle fünf Jahre zu überprüfen** bzw. fortzuschreiben. Derzeit wird die 4. Runde⁸ bearbeitet, die entsprechend der Richtlinie **spätestens bis 18. Juli 2024** abgeschlossen sein muss.

2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) neugefasst durch B. vom 17.05.2021 BGBl I S. 1274, 2012 BGBl I S. 123, zuletzt geändert durch Artikel 11 G vom 26.07.2023 I Nr. 202

3 Die Karten werden unterstützend für die Gemeinde vom umweltserver des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz bereitgestellt.

4 34. BImSchV, Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) vom 6. März 2006 (BGBl. I S. 516), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1251) geändert worden ist.

5 Im Original der Richtlinie heißt der Passus wie folgt. Er ist jedoch unverständlich: „Auf der Grundlage der Ergebnisse von Lärmkarten Annahme von Aktionsplänen durch die Mitgliedstaaten mit dem Ziel, den Umgebungslärm so weit erforderlich und insbesondere in Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verhindern und zu mindern und die Umweltqualität in den Fällen zu erhalten, in denen sie zufrieden stellend ist (Richtlinie, Artikel 1 c)

6 EU- Umgebungslärmrichtlinie, Artikel 8 Abs. 1

7 EU-Umgebungslärmrichtlinie, Artikel 8 Abs. 4, Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie,

8 Stufe 1 umfasst die Kartierungen / Stufe 2

Verfahren

Die Darlegung der für die Gemeinde Bunde möglichen Maßnahmen zur Lärmbekämpfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen mit den vorliegenden Unterlagen.

Es ist bei der Aufstellung bzw. Überprüfung von Lärmaktionsplänen folgender Ablauf⁹ empfohlen, der auch von der Gemeinde Bunde berücksichtigt wird:

Verfahrensschritt	Ablauf
1. Veröffentlichung der Lärmkarten sowie der Berechnungen	Ist erfolgt durch Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, die Ergebnisse für Bunde werden im vorliegenden Plan der Gemeinde dargelegt
2. Mitwirkung der Öffentlichkeit	Erfolgt durch Beratung in den zuständigen Gremien der Gemeinde sowie durch eine öffentliche Auslegung (4 Wochen, Internet, Rathaus) nach ortsüblicher Bekanntmachung
3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung	Die Stellungnahmen werden dem Fachausschuss zur Beratung vorgelegt. Ergebnisse werden in den Lärmaktionsplan eingearbeitet.
4. Beschlussfassung durch den Rat, öffentliche Bekanntmachung	
5. Berichterstattung über das Land Niedersachsen an die EU	

2 Kurzcharakteristik der Gemeinde Bunde / beachtliche Lärmquellen

Abb. 1 Daten der planaufstellenden Gemeinde

	Beschreibung
Planersteller	Gemeinde Bunde mit den größeren Ortsteilen: Ditzumerverlaat, Bunderhee, Wymeer, Boen
Geltungsbereich	Gesamtes Gemeindegebiet
Einwohnerzahl	7.689 ¹⁰
Lage	Landkreis Leer Niedersachsen / BRD An das Gemeindegebiet grenzen: Nördlich Nds. Wattenmeer (Nationalpark) Östlich Gemeinde Jemgum, Stadt Weener Südlich Gemeinde Rhede Westlich Niederlande
Größe	121 km ²

9 Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), LAI Hinweise zur Lärmaktionsplanung, Dritte Aktualisierung, Stand 19.09.2022, Prozessschritte, Seite 7

10 Statistische Landesamt Niedersachsen, Stand 30.06.2023 Bevölkerung und Katasterfläche

Abb. 2 Beachtliche Lärmquellen in der Gemeinde¹¹

	Beschreibung
Flughäfen	- keiner -
Industriebereiche	- keine -
Haupteisenbahnstrecken ¹²	- es ist keine zu beachtende Hauptstrecke vorhanden-
Hauptverkehrsstraßen ¹³	- BAB A 31 (E 22) - BAB A 280 (E 22)

 Abb. 3 Belastungswerte der Hauptverkehrsstraßen BAB 31 / A 280¹⁴ sowie der Landestr. 16 / 17

Schallquelle	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) Kfz / 24h (gerundet auf 100)	Durchschnittliche jährliche Verkehrsstärke Kfz / Jahr (365 Tage)
BAB A 31 (E 22) – Abschnitt nördlich Dreieck Bunde	22.600	8.249.000
BAB A 31 (E 22) südlich Dreieck Bunde	19.200	7.008.000
BAB A 280 (E 22)- Abschnitt	5.700	2.080.500 (Straße unterhalb der Kartierpflicht)
Landesstraße 16	1.900	693.000 (Straße unterhalb der Kartierpflicht)
Landesstraße 17	2.200	803.000 (Straße unterhalb der Kartierpflicht)

3 Bewertung der Ist-Situation

Grundlagen

Die lärmbelasteten Flächen wurden auf Grundlage der **Berechnung der Straßenlärmkarten** nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie (4. Runde) ermittelt und dem Umweltserver Niedersachsen¹⁵ entnommen. Für die Verkehrsmengen wurden dabei die aktuellen Daten der Bundesanstalt für Straßenwesen bzw. die Daten der Zählstellen an Autobahnen und Bundesstraßen genutzt. Für Daten zu den zulässigen Höchstgeschwindigkeiten wurden Daten der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) in diesen Karten verarbeitet.

Die Kartierungspflicht ist ausschließlich an die Verkehrsmenge gekoppelt. Wird der **Schwellenwert von 3 Millionen Kfz/Jahr** auf der Straße überschritten, so besteht eine generelle Kartierungspflicht entlang der Straße (Lärmquelle). Es ist dabei entsprechend der Richtlinie unbeachtlich, ob die angrenzenden Gebiete bewohnt oder unbewohnt sind.

¹¹ Umweltserver des Landes Niedersachsen, Straßenlärmkarten 2022

¹² Es liegen keine Strecken mit mehr als 30.000 Eisenbahn-Fahrten pro Jahr vor.

¹³ Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Umgebungslärmkartierung sind Bundesfernstraße (§ 47 b BImSchG), Landesstraßen oder sonstige Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (DTV > 8.219 Kfz/d). Im vorliegenden Fall wurde auch die A 280 kartiert, obwohl hier das Verkehrsaufkommen nicht so hoch ist.

¹⁴ Entnommen der Verkehrsmengenkarte Niedersachsen 2021, hrsg. NLStBV – Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Straßeninformationsbank Niedersachsen 2023

¹⁵ Straßen 2022 - <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>, erarbeitet vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim – Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge, Stand 24.01.2023

Berechnung

Diese auf **EU-weit gültigen standardisierten Berechnungsmethoden** basierende Kartierungspflicht wurden entsprechend den Maßgaben der 34. BImSchV (Lärmkartierungsverordnung) vom Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) erstellt und wird kontinuierlich fortgeschrieben und verfeinert. Es liegen dabei sowohl graphische Lärmkarten, als auch tabellarische Angaben über Berechnungen zur Zahl belasteter Menschen vor. Auch für diese Ermittlung werden EU-weit standardisierte Berechnungsverfahren eingesetzt.

Bei der Berechnung nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie wird zwischen den drei Zeiträumen unterschieden und getrennt je ein Lärmindex (L_{Day} , $L_{Evening}$ und L_{Night}) berechnet:

- Tag (Day, 6 – 18 Uhr), Abend (Evening, 18 – 22 Uhr)
- Nacht (Night, 22 – 6 Uhr)

Zusätzlich wird ein

- gewichteter 24-Stundenwert (L_{DEN}) ermittelt,

der ein Maß für die Belästigung durch den Umgebungslärm ist. Bei seiner Berechnung wird die höhere Empfindlichkeit in den Zeiträumen „Abend“ und „Nacht“ gegenüber Lärmimmissionen am Tage (L_{Day}) durch entsprechende Zuschläge berücksichtigt.

Infolge sich ständig weiterentwickelnder standardisierter Berechnungsverfahren liegen in den aktuellen Ergebniskarten des MU **gegenüber den Vorjahren deutlich höhere Belastungszahlen** durch Umgebungslärm vor. Beispielweise wird in der Berechnung nun nicht mehr einem Gebäude eine laute und eine leise Seite zugeordnet und die möglichen Bewohner sind darin zahlenmäßig gleich verteilt (bisheriges vorläufiges Berechnungsverfahren), sondern es wird Median-Verfahren angewendet, die Bewohner werden alle der belasteten Seite zugerechnet, woraus eine deutliche Zunahme der Belastungszahlen gegenüber den vorangegangenen Kartier- und Berechnungsmethoden resultiert¹⁶.

Lärmkarten

Nachfolgend sind die für den Bereich der Gemeinde vorhandenen **Isophonenkarten L_{DEN} für den Tag sowie L_{Night} für die Nachwerte** abgebildet¹⁷.

16 FAQ zur EU-Umgebungslärmkartierung 2022 in Niedersachsen - Ergebnisübermittlung, Version 4.1, Seite 7 und 8

17 Digitaler landesweiter Datenbestand des Berechnungsergebnisses L_{den} (day, evening, night) 2022 nach EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG, 34. BImSchV). Die Berechnung des Pegels L_{den} erfolgte nach der Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (BUB), die das europaweit einheitliche Berechnungsverfahren CNOSSOS-EU in nationales Recht umsetzt. Ermittelt werden diese Pegel rechnerisch in einer Höhe von 4 m über Grund und in einem Raster von 10 x 10 m.

Abb. 4 Nördliches Gemeindegebiet - Ausbreitungsrechnung für den Tag L_{den} der BAB A 31 / A 280 (ohne Maßstab)



Abb. 5 Nördliches Gemeindegebiet - Ausbreitungsrechnung für die Nacht L_{night} der BAB A 31 / A 280 (ohne Maßstab)

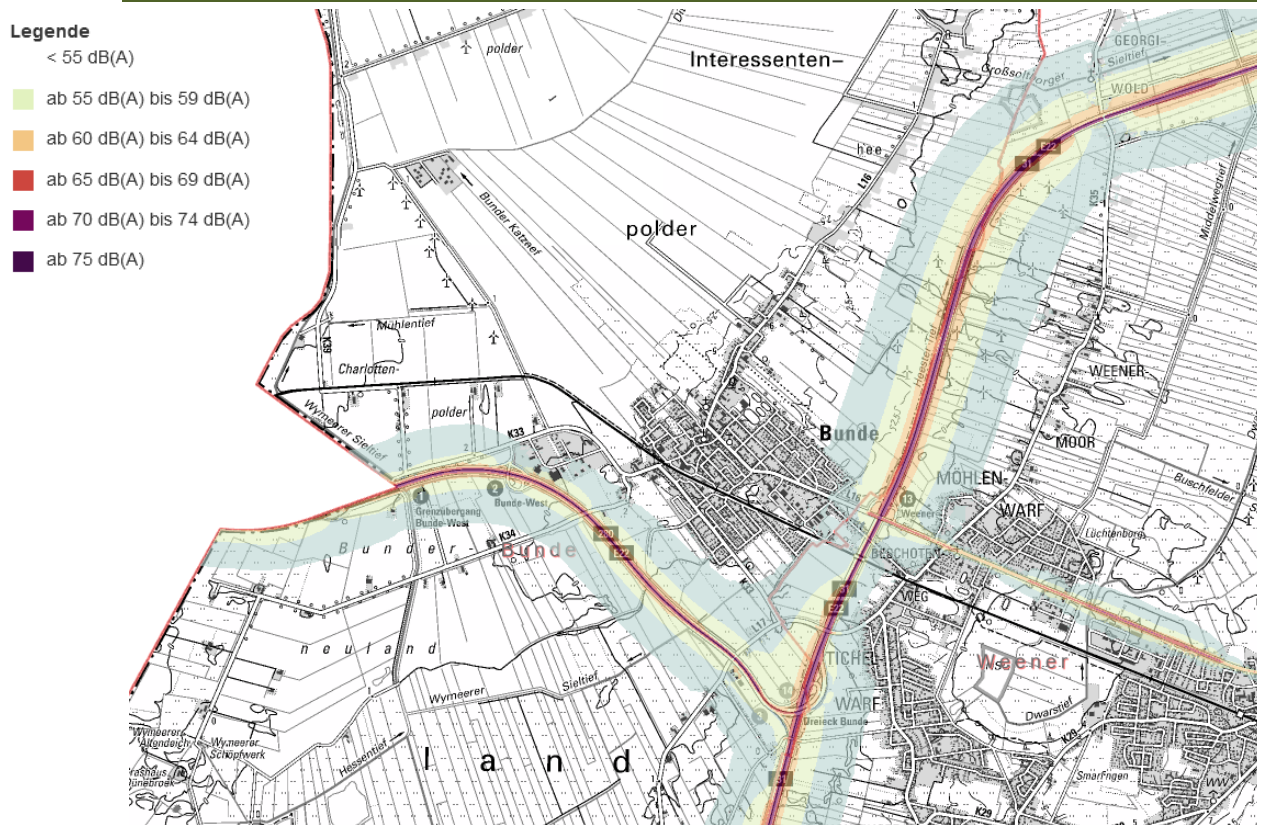


Abb. 6 Südliches Gemeindegebiet - Ausbreitungsrechnung für den Tag L_{DEN} der BAB A 31 / A 280(ohne Maßstab)

Legende

- < 55 dB(A)
- ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)
- ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)
- ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)
- ab 70 dB(A) bis 74 dB(A)
- ab 75 dB(A)

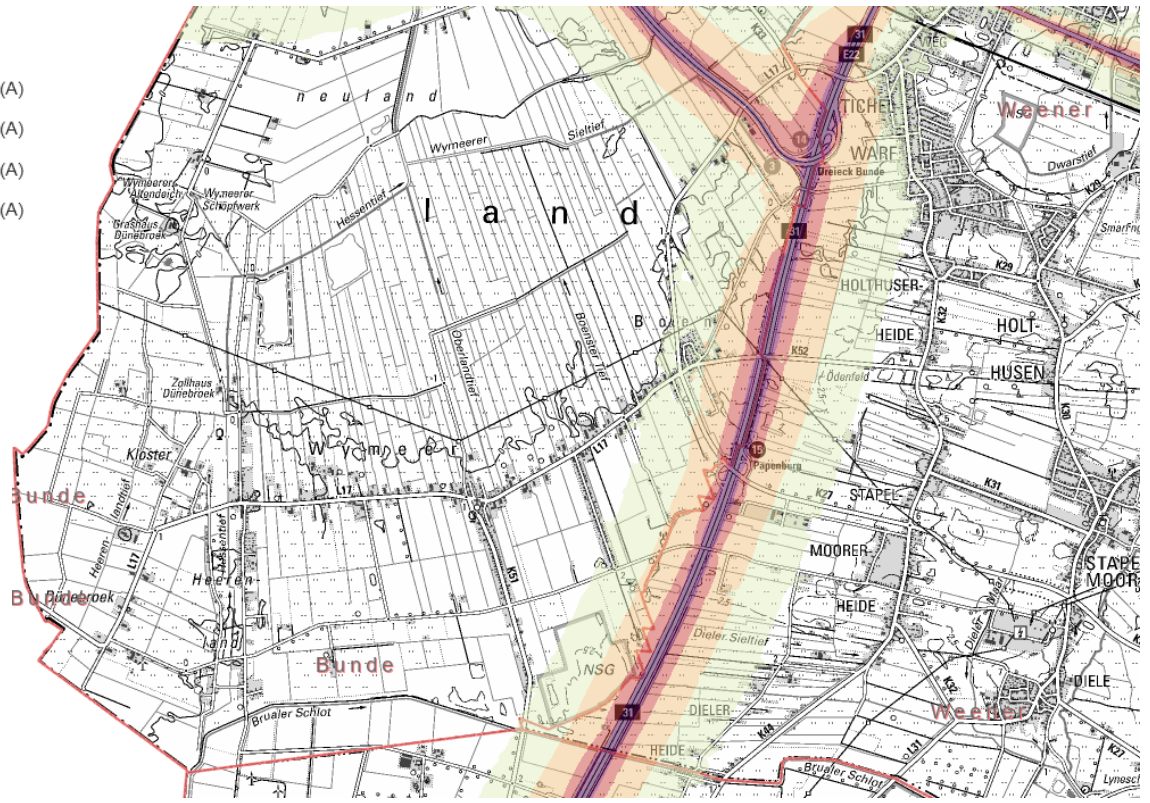
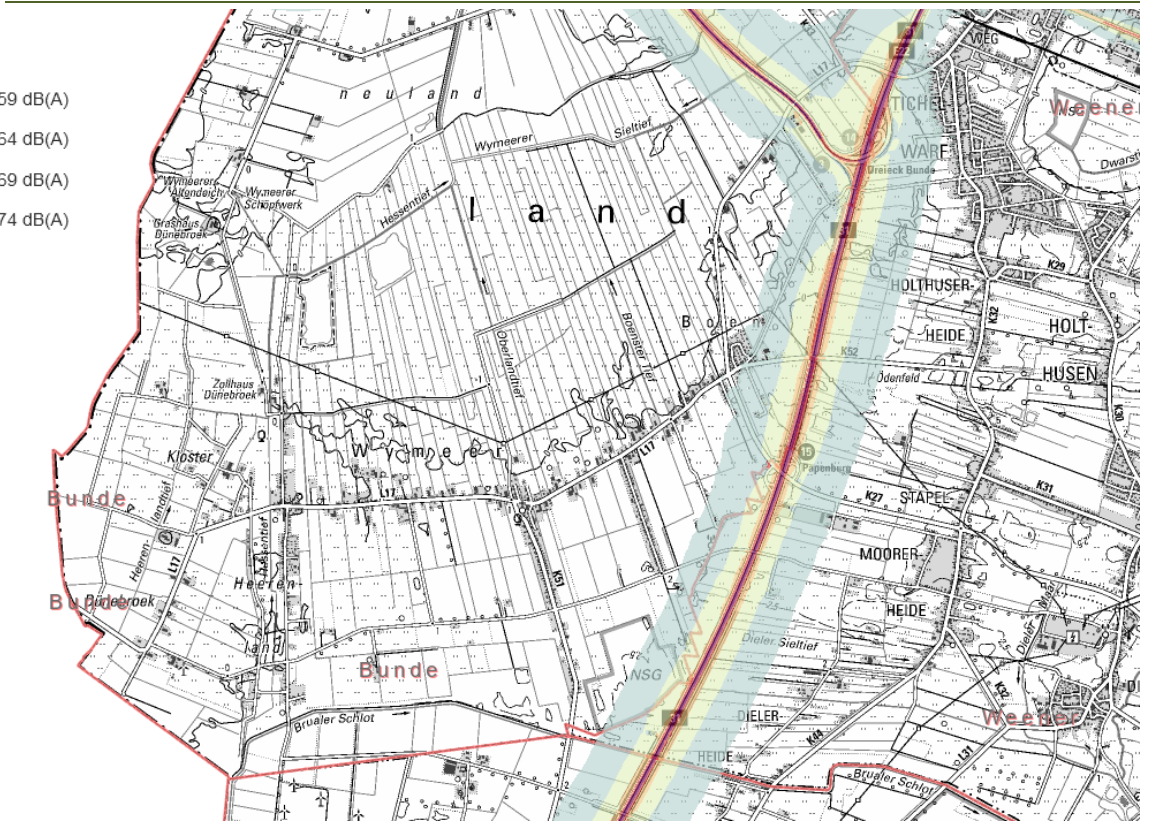


Abb. 7 Südliches Gemeindegebiet - Ausbreitungsrechnung für die Nacht L_{Night} der BAB A 31 / A 280 (ohne Maßstab)

Legende

- < 55 dB(A)
- ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)
- ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)
- ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)
- ab 70 dB(A) bis 74 dB(A)
- ab 75 dB(A)



Daten der
Lärmkarten

 Abb. 8 Tabellarische Angaben / Ergebnisse zu den Straßenlärmkarten¹⁸ des MU für die Gemeinde Bunde, Stand 15.06.2023

Straßenlärm am Tag (LDEN)	Anzahl der Personen	Betroffene Fläche	Anzahl der Wohnungen	Anzahl Schulen / Krankenhäuser
Gebiete mit einer Belastung von 55 – 59 dB (A)	600	15,2 km ²	300	0
Gebiete mit einer Belastung von 60 – 64 dB(A)	100	2,5 km ²	0	0
Gebiete mit einer Belastung von 65 – 69 dB(A)	0		0	0
Gebiete mit einer Belastung von 70 – 74 dB(A)	0		0	0
Gebiete mit einer Belastung von gleich > 75 dB(A)	0	0,4 km ²	0	0

Straßenlärm in der Nacht (LNight)	Anzahl der Personen	Betroffene Fläche	Anzahl der Wohnungen	Anzahl Schulen / Krankenhäuser
Gebiete mit einer Belastung von 55 – 59 dB (A)	200	Ohne Angabe.	Ohne Angabe.	0
Gebiete mit einer Belastung von 60 – 64 dB(A)	0			0
Gebiete mit einer Belastung von 65 – 69 dB(A)	0		0	
Gebiete mit einer Belastung von 70 – 74 dB(A)	0		0	
Gebiete mit einer Belastung von gleich > 75 dB(A)	0		0	

 Bewertung der
Lärmkarten

 Abb. 9 Gesundheitliche Betroffenheit in der Gemeinde Bunde infolge von Straßenverkehrslärm¹⁹, Stand 15.06.2023

Gesundheitliche Betroffenheit	Anzahl der Fälle
Ischämische Herzkrankheiten	0
Starke Belästigung	92
Starke Schlafstörung	10

18 Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz - Tabellarische Angaben der Lärmkarten – Straßenlärm 4. Runde der EU-Lärmkartierung Stand: 15.06.2023

19 ebenda

Geltende
Grenzwerte

Für die durchschnittliche Lärmbelastigung durch den Straßenverkehr **tagsüber** empfiehlt die **Weltgesundheitsorganisation (WHO)** 54 Dezibel (bei Schienenverkehr nicht mehr als 54 Dezibel). Zum Vergleich - wer flüstert, produziert etwa 30 Dezibel, leise Radiomusik liegt bei 50 und eine Kreissäge kommt auf 100 Dezibel.

Das Umweltbundesamt geht davon aus, das tagsüber ist bei Mittelungspegeln über 55 dB(A) außerhalb des Hauses zunehmend mit Beeinträchtigungen des psychischen und sozialen Wohlbefindens zu rechnen ist. Um die Gesundheit zu schützen, sollte ein **Mittelungspegel von 65 dB(A) am Tage und 55 dB(A) in der Nacht** nicht überschritten werden.²⁰

Nachfolgend sind die gültigen, nationalen Lärmgrenzwerte dargelegt, die je nach schützenswerten Gebietskategorien als Kriterien für die Bewertung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Straßenverkehrslärm anzusetzen sind:

Abb. 10 Übersicht der national gültigen Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Verkehrs-Lärmschutzes

Bereich	TA-Lärm ²¹	16. BImSchV ²² - Verkehrslärm- schutzverordnung (Neubau oder Änderung von Straßen)	Lärmsanierung an bestehenden Straßen ²³ (freiwillige Leistung des Bundes bei Überschreitung der Werte) ²⁴
Schulen, Krankenhäuser	45 / 35	57 / 47	64 / 54
Reine Wohngebiete (BauNVO)	50 / 35	59 / 49	64 / 54
Allgemeine Wohngebiete (BauNVO)	55 / 40	59 / 49	64 / 54
Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete (BauNVO)	60 / 45	64 / 54	66 / 56
Urbane Gebiete (BauNO)	63 / 45		
Gewerbegebiete (BauNVO)	65 / 50	69 / 59	72 / 62
Industriegebiete (BauNVO)	70 / 70		
Unbeplanter Außenbereich	60 / 45		

Mit der **24. BImSchV²⁵** ist bei einem Bau oder einer wesentlichen Änderung von Verkehrswegen die Art und der Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen **Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume** in baulichen Anlagen bereits festgelegt.

Mit der **DIN 18005 -1 Schallschutz im Städtebau** liegt zudem eine Norm vor, die für Gemeinden, Städteplaner, Architekten und Bauaufsichtsbehörden bereits im Rahmen

20 www.umweltbundesamt.de/themen/laerm/verkehrslaerm/strassenverkehrslaerm#gerauschbelastung-im-strassenverkehr. 2023

21 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) Vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), GMBI 1998 Nr. 26, S. 503, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAz AT 08.06.2017 B5)

22 Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist

23 Umweltbundesamt Lärmsanierung an Straßen

24 Umweltbundesamt Lärmsanierung an Straßen

25 Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 4. Februar 1997 (BGBl. I S. 172; 1253), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2329) geändert worden ist

der städtebaulichen Planung zu beachten ist. Die **RLS-90**-Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen befassen sich mit konkreten Lärmschutzmaßnahmen und mit Berechnungsverfahren zur quantitativen Darstellung der Lärmbelastung im Rahmen von Planverfahren.

Insgesamt dienen diese Regelungen dazu, sich bereits auf Ebene der vorbereitenden oder verbindlichen Bauleitplanung gezielt mit der Lärmvorsorge auseinanderzusetzen und diese in den Planzielen zu berücksichtigen.

Gesamtergebnis

Trotz der in Planungsprozessen zuvor angewandten bestehenden nationalen Regelungen und Grenzwerte ergibt sich dennoch mit insgesamt rechnerisch **ermittelten 700 Personen tagsüber und immerhin noch 200 Personen in den Nachstunden** – auch gemessen an der Gesamteinwohnerzahl von Bunde – ein spürbare hohe Betroffenheit der Bevölkerung durch den Straßenverkehrslärm. Die betroffenen Personen wohnen dabei ausschließlich im Bereich entlang beider der Autobahntrassen A 31 bzw. A 280. Eine detaillierte Veröffentlichung der betroffenen Gebäude ist aus datenschutzrechtlichen Gründen mit Blick auf die dortigen Bewohner jedoch nicht zugelassen.

Hervorzuheben ist, dass die höchste Zahl der rechnerisch betroffenen Personen in der **geringsten durch Lärm betroffenen Kategorie** (Einwirkungen zwischen 55 dB(A) bis 59 dB(A) – siehe auch Tabelle 7) zu finden ist und nicht in einer hohen Belastungskategorie.

Dennoch sind rechnerisch rd. 100 Personen in der Gemeinde Bunde mit einem Lärmpegel von 60 bis 65 dB(A) tagsüber und immerhin auch 200 Personen nachts mit einem Pegel von 55 dB(A) bis 59 dB(A) konfrontiert, womit die Richtwerte der 16. BImSchV zumindest für allgemeine Wohngebiete (59 dB(A) tags / 49 dB(A)) nachts überschritten sind. Wohnen diese Personen innerhalb von baurechtlich festgesetzten Mischgebieten (Wohnen, Handel, Gewerbe nebeneinander), so wären keine oder nur geringfügige rechnerische Überschreitungen der Richtwerte (64 dB(A) tagsüber und 54 dB(A) vorhanden).

Allerdings ist keine der betroffenen Personen - weder tagsüber noch nachts - mit rechnerischen Schallpegeln konfrontiert, die über den Richtwerten für die Lärmsanierung an den Straßen des Bundes (64 dB(A) tags / 54 dB(A) nachts) liegen.

3 Erforderliche / geplante Maßnahmen

Die zuständigen Behörden können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich zum Beispiel folgende Maßnahmen für eine ggf. gebotene Lärminderung in Betracht ziehen²⁶:

- Verkehrsplanung,
- Raumordnung,
- auf die Geräuschquelle ausgerichtete technische Maßnahmen,
- Wahl von Quellen mit geringerer Lärmentwicklung,
- Verringerung der Schallübertragung,
- verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Anreize.

²⁶ EU-Umgebungslärmrichtlinie, Anhang V – Mindestanforderungen für Aktionspläne, Nr. 2

Bereits
vorhandene
Maßnahmen

Verkehrsplanung: Im nationalen Recht ist die Gemeinde Bunde nicht der Träger der Baulast für die durch das Gemeindegebiet verlaufende Autobahntrasse mit ihren entsprechenden deutlichen Lärmauswirkungen. Diese obliegt allein dem Fernstraßen-Bundesamt. Alle Maßnahmen, z.B. auch die Errichtung von Schallschutzwänden, werden allein vom Baulastträger entschieden. Die Gemeinde hat hier keine Einwirkungsmöglichkeiten im Rahmen eines Aktionsplanes.

Raumordnung / Stadtplanung: Im Rahmen einer Bauleitplanung ist die Bearbeitung und Abwägung von immissionsschutzrechtlichen Problemen bereits im nationalen Recht verankert. Bei dem Erreichen bzw. der Überschreitung der gültigen nationalen immissionsschutzrechtlichen Grenz- oder Richtwerte durch ein neues Vorhaben sind zur Gültigkeit bzw. Genehmigungsfähigkeit der Planung geeignete Schutz-Regelungen vorzusehen. Dies gilt sowohl für die Planungen der Gemeinde Bunde, wie auch für die auf die Gemeinde einwirkenden Planungen sonstiger Baulastträger (Straßenbau).

Auf die Geräuschquelle ausgerichtete Maßnahmen: Die Belastungen in Bunde für die Bevölkerung resultieren aus dem Straßenverkehrslärm der Bundesautobahnen. Schallschutzmaßnahmen wie z.B. Geschwindigkeitsregelungen auf Autobahnen, schallschluckende Fahrbahnbeläge, Fahrverbote für Lkw, Regelungen zu Emissionsgrenzwerten für Reifen oder ähnliches werden nur im nationalen Gesamtinteresse von der übergeordneten Behörde entschieden. Die Gemeinde hat hier keine Handlungsoptionen.

Wahl von Quellen mit geringerer Lärmentwicklung: - keine -

Verringerung der Schallübertragung: Die national gültigen Grenzwerte für die der Autobahn benachbarten Gebiete waren zum Zeitpunkt des Baus der Autobahn nicht überschritten und insoweit bestehen auch keine Lärmschutzeinrichtungen entlang der BAB A 31 / 280.

Verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Anreize: - keine -

Geplante
Maßnahmen

In der Zusammenschau kann die Gemeinde Bunde **keine direkten Minderungsmaßnahmen** für die Auswirkungen aus dem Straßenverkehr der Bundesautobahn A 31 / 280 vornehmen. Folgende **indirekt wirksame Maßnahmen** liegen jedoch im Fokus der Gemeinde Bunde:

- **Vermeidung von Verkehr (Gemeinde der kurzen Wege):** Vor allem soziale oder infrastrukturelle Einrichtungen werden weiterhin so zentral angeordnet, das sie möglichst attraktiv und gut zu Fuß im Ort erreichbar sind und somit unnötige Autoverkehre vermieden werden. Die Ansiedlung von Arbeitsplätzen kann/soll ebenfalls zur Verminderung von Pendlerverkehren beitragen.
- **Förderung umweltschonender „leiser“ Verkehrsmittel:** Die Gemeinde baut kontinuierlich ein leistungsfähiges, attraktives Fußwege- und Fahrradnetz zur Erreichung aller täglichen Einrichtungen aus.
- **Sicherung bestehender ruhiger Wohnlagen:** Die Gemeinde berücksichtigt in ihren Planerwägungen zur Ansiedlung z.B. von Gewerbe und Infrastruktureinrichtungen die bestehenden ruhigen Wohnlagen und schützt sie durch entsprechende – in den Plänen festgelegte Begrenzungen von zulässigen Immissionen.
- **Lärmvorsorge bei Neuplanungen von Baugebieten:** Die Gemeinde berücksichtigt alle erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen (Vorsorge) bei der Planung von neuen Baugebieten in Nähe stärker verlärmter Bereiche.

Ruhige Gebiete

- Soweit die Gemeinde zukünftig in ggf. erforderlichen Verfahren zu Regelungen / Änderungen im Bereich der Autobahnen beteiligt wird, wird sie auf Basis der Ergebnisse dieses Lärmaktionsplanes anregen, dass Verbesserungen / Lärminderungen für die nächstgelegene Bevölkerung beachtet werden.

Ziel der Lärmaktionspläne nach EU-Umgebungslärmrichtlinie soll auch sein, bestehende **ruhige Gebiete** gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47 d Nr. 2 BImSchG). Dazu führt die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft in ihren Hinweisen²⁷ folgendes aus:

- Neben dem Schutz der Menschen vor hohen Lärmbelastungen kommt insbesondere dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung eine immer wichtigere Rolle zu: Als bedeutender Faktor der Lebensqualität im unmittelbaren Wohnumfeld, als Rückzugsmöglichkeit im urbanen Raum, als wichtiges Merkmal eines Natur und Erholungsraumes. Die Ausweisung und der Schutz ruhiger Gebiete durch die Lärmaktionsplanung kann hierbei eine bedeutende Rolle einnehmen und auch dazu beitragen, Umweltgerechtigkeitsaspekte stärker in Planungen zu berücksichtigen.
- Die Identifizierung und Ausweisung von ruhigen Gebieten ist der Umweltbundesamt -Lärmbilanz 2020 zufolge der bislang am häufigsten vernachlässigte Aspekt in Lärmaktionsplänen – und zwar in allen Bevölkerungsgrößen der zuständigen Verwaltungseinheiten. Die für die Lärmaktionsplanung zuständigen Behörden sollten daher bei der Aufstellung und Überprüfung von Lärmaktionsplänen verstärktes Augenmerk auf den Schutz ruhiger Gebiete legen, auch um EU-rechtliche Defizite abzuwenden.

Weder die EU-Umgebungslärmrichtlinie noch das BImSchG machen Vorgaben zur Auswahl, Abgrenzung oder der Art der Festlegung sog. ruhiger Gebiete.

Die Gemeinde Bunde gehört zu den ländlichen Gemeinden mit einem großen Gemeindegebiet. Es finden sich abseits der Autobahntrassen große unverlärmt Landschaftsbereiche, die bisher und auch weiterhin der Erholung dienen. Der Nutzungsdruck auf diese großen landwirtschaftlich genutzten Areale (z.B. durch Verkehr, Tourismus) ist gering. Insoweit ist für die Gemeinde **kein Erfordernis** gegeben, innerhalb ihres Gemeindegebietes vorsorgend Areale als ruhige Gebiete vorzusehen, für deren Ermittlung wiederum besondere Planarbeiten und Abwägungen erforderlich wären.

²⁷ Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), LAI Hinweise zur Lärmaktionsplanung, Dritte Aktualisierung, Stand 19.09.2022, Kapitel 11, Seite 27 ff.

4 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit / Konsultation

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie fordert eine Information und Beteiligung der Öffentlichkeit über Ergebnisse und ggfs. Maßnahmen einer Lärmaktionsplanung. Die Ergebnisse der Mitwirkungen sollen berücksichtigt werden.

Zeitraum / Art d.
Durchführung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung für die vorliegenden Ergebnisse der Lärmkartierung erfolgte im Zeitraum von bis Der Lärmaktionsplan war im Internet einsehbar (.....). Zugleich lag er im Rathaus der Gemeinde zur Einsicht aus.

Bearbeitung der
Stellungnahmen

- Wird noch ergänzt -

5 Kosten der Umsetzung

Es entstehen der Gemeinde Bunde mit dem vorliegenden Aktionsplan keine Kosten für Schutzmaßnahmen.

6 Überprüfung der Umsetzung

Infolge der fehlenden direkten Einflussmöglichkeiten im Bereich der Autobahnen nicht erforderlich.

Der Lärmaktionsplan wird bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation in der Gemeinde, ansonsten jedoch turnusmäßig nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

7 Verfahrensvermerk

Inkrafttreten

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Bunde ist am durch Beschluss des Verwaltungsausschusses in Kraft getreten.

Die Bekanntmachung erfolgte am im Amtsblatt des Landkreises Leer.

Aufgestellt:
P3 Planungsteam,
Oldenburg 23.11.2023

Verfasser
Dr. Dipl. Ing. U. Schneider

.....

Zuständigkeit:
Gemeinde Bunde
Kirchring 2
26 831 Bunde
Gemeindegenschaft: 03 457 024
Phon: 04953-809-0
Email: info@gemeinde-bunde.de
homepage: <https://www.gemeinde-bunde.de/>

Bürgermeister
Uwe Sap

.....